

Amt / Abteilung

Kämmerei

Ausgegebene DS-Nr.

Bearbeiter

Fahrner, Rainer

Vorlage an den

Verwaltungsausschuss

nicht öffentlich

26.09.2022

Vorlage an den

Gemeinderat

öffentlich

04.10.2022

TOP Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Rutesheim

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung (Anlage 1) wird beschlossen.

Beilagen:

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Rutesheim

Anlage 2: Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Rutesheim

Sachverhalt:

Der Landtag Baden-Württemberg hat am 17.06.2020 eine Änderung des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) beschlossen. In Anlehnung an die Regelungen der Kommunalen Doppik wird im Eigenbetriebsgesetz der Vermögensplan durch einen Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm ersetzt und der Jahresabschluss um eine Liquiditätsrechnung ergänzt.

Der § 12 EigBG (Vermögen des Eigenbetriebs) wurde komplett neu gefasst. Die Ausstattung des Betriebs mit Stammkapital ist künftig fakultativ. Die Gemeinde wird lediglich verpflichtet, den Eigenbetrieb mit den zur Aufgabenerfüllung notwendigen Finanz- und Sachmitteln auszustatten. Die Buchhaltung ist zwingend in Form der doppelten Buchführung zu führen.

Gemäß § 12 Abs. 3 EigBG ist in der Betriebssatzung festzulegen, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik erfolgen soll.

Das Wahlrecht zur Führung des Eigenbetriebs nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder der Vorschriften der kommunalen Doppik wird bei Eigenbetrieben, die gleichzeitig Betriebe gewerblicher Art sind, faktisch derart eingeschränkt, dass kein Wahlrecht mehr besteht.

Grund dafür sind die Vorschriften zur steuerlichen Gewinnermittlung (§ 5 Abs. 1 EStG) wodurch das eigenbetriebsrechtliche Wahlrecht überlagert wird. Der Jahresabschluss ist somit zwingend nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen.

Die Änderungen des Eigenbetriebsrechts sind spätestens ab 2023 anzuwenden. Die formale Ausübung dieses Wahlrechts ist allerdings in der Betriebssatzung zu verankern bzw. hier ist die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs festzulegen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz: Keine.

Finanzielle Auswirkungen:	Nein	Haushaltsmittel:	nicht erforderlich
--------------------------------------	------	-------------------------	--------------------